

**Vereinsordnung
der
Gartenfreunde Nordend e.V.**

Allgemeines

Kleingärten sind Bestandteile des gemeinnützigen, öffentlichen Grüns. Sie dienen zugleich der Eigenversorgung, sinnvollen Freizeitgestaltung, Erholung und Gesunderhaltung der Kleingärtner.

Die Vereinsordnung der Kleingartenanlage (KGA) „Gartenfreunde Nordend“ e.V. regelt die Gestaltung und Nutzung sowie die Ordnung, Pflege und Sauberkeit der zur Anlage gehörenden Kleingärten und Gemeinschaftsflächen. Sie bestimmt die allgemeinen Grundsätze des Zusammenlebens in den Grenzen der KGA. Sie ist Hausordnung bezüglich des gesamten, der KGA „Gartenfreunde Nordend“ e.V. zugehörigen Geländes.

Die Verwaltung der Anlage erfolgt durch den Vereinsvorstand der Gartenfreunde Nordend e.V. auf der Grundlage des Verwaltungsvertrages mit dem Bezirksverband der Kleingärtner Pankow e.V., geltender Rechtsnormen sowie anderen Verpflichtungen und Vereinbarungen.

§ 1

Kleingärtnerische Nutzung/Grundsätzliches

1. Die kleingärtnerische Nutzung umfasst die nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf sowie die Erholungsnutzung.
2. Eine Bewirtschaftung die sich auf nur Rasen mit Obstbäumen sowie Beeren- und Ziersträuchern beschränkt ist unzulässig. Mindestens ein Drittel der Gartenfläche ist nur für die Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen (Obst und Gemüse) zu nutzen, der überwiegende Anteil davon in Form von Beeten. Der Kleingarten ist zu jeder Zeit in einem guten Kulturzustand zu halten. Er ist ordentlich und sauber zu bewirtschaften.
3. Die Lagerung von Müll/Spermüll/Fahrzeugwracks und Unrat widerspricht in hohem Maße den Grundsätzen der kleingärtnerischen Nutzung, weshalb sie nicht gestattet ist.
4. Der zur KGA gehörende Mittelweg ist von den jeweiligen anliegenden Kleingartennutzern bis 10 cm über die Mitte so zu unterhalten und zu pflegen, dass er über seine gesamte Breite als Weg ohne Hindernisse genutzt werden kann.
5. Die Gärten sollen als Bestandteil des gemeinnützigen, öffentlichen Grüns vom Mittelweg einsehbar sein. Hecken zum Mittelweg dürfen eine Höhe von 125 cm, gemessen ab Bodenaustritt, nicht überschreiten.
6. Der Kleingarten muss an den Zugängen wie folgt gekennzeichnet sein: Name des Pächters, Straße 52a Nr. 2, Parzelle ... (Nr. lt. Pachtvertrag)
7. Eine gewerbliche Nutzung welcher Art auch immer – unbeschadet etwa vorliegender gewerblicher Erlaubnis, sowie das Anbringen

von Firmenschildern und/oder von Anlagen der Außenwerbung aller Art sind im Kleingarten unzulässig.

8. Der Pächter haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – für alle Schäden, die von ihm selbst, seinen Angehörigen oder durch von ihm beauftragte Dritte verursacht wurden.

§ 2

Anpflanzungen/ Pflanzenschutz

1. Eine umweltverträgliche Bewirtschaftung des Kleingartens ist sicherzustellen. Im Sinne einer ökologischen, naturnahen und nachhaltigen Kleingartenkultur sind Boden und Bewuchs durch geeignete Maßnahmen (gesundes Pflanzenmaterial, richtige Standortwahl, Fruchtfolge, Gründünger, Mulchen, Kompostzugabe, mechanische Bodenbearbeitung u.a.) zu pflegen und gesund zu erhalten.
2. Der Arten und Biotopschutz ist – soweit die kleingärtnerische Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigt wird – zu fördern. Das gilt insbesondere für den Vogelschutz. Der Schnitt der Obstbäume, Beeren- und Ziersträucher muss sach- und artgerecht außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchgeführt werden.
3. Das Anpflanzen und/oder Heranwachsen lassen von Park- und Waldbäumen ist in Kleingärten nicht erlaubt.
Bei der Bewirtschaftung ist Rücksicht auf die unmittelbar angrenzenden Kleingärten zu nehmen. Grenzbepflanzungen sind so anzulegen, dass sie die Grundstücksgrenze zum Nachbarn nicht überschreiten und/oder nicht hinübertagen. Ausnahmen können in beiderseitigem Einvernehmen geregelt werden.
4. Die Anwendung von Herbiziden sowie sonstiger Pflanzenschutzmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes, die nach der Gefahrstoffverordnung als giftig oder sehr giftig eingestuft wurden, ist verboten. Ausnahmeregelungen können nur vom Pflanzenschutzamt Berlin auf Antrag zugelassen werden.
Gesunde Pflanzenabfälle und anderes kompostierfähiges Material sollten im Kleingarten kompostiert werden. Kranke Pflanzenabfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 3

Bauliche Anlagen

Das Errichten oder Verändern (Erweitern) der Gartenlaube oder anderer Baukörper bedarf der Zustimmung des Vereinsvorstandes sowie der Genehmigung des Bezirksverbandes der Kleingärtner Pankow e.V.

Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die schriftliche Genehmigung erteilt wurde.

Das Aufstellen von Badebecken ist nur in der Zeit vom 01. Mai bis zum

30. September eines jeden Jahres gestattet. Jede Abweichung von dieser Regelung ist ein grober Verstoß gegen die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes und wird als solcher gewertet.

Kleingewächshäuser bis zu einer Größe von 7,00 qm Grundfläche sind zulässig. Sie sind ausschließlich als solche zu nutzen. Eine anderweitige Nutzung z.B. zusätzlicher Schuppen, ist unzulässig.

Auf der Parzelle kann ein Gartenteich mit flachem Randbereich bis zu einer Größe von max. 10 qm angelegt werden. Er darf nicht aus Beton oder sonstigem Mauerwerk bestehen und 3 % der Kleingartenfläche nicht überschreiten. Fest überdachte Laubenvorplätze sind unzulässig. Eine Saison-Überdachung in Leichtbauweise ist in der Zeit vom 30. September bis 30. April zu entfernen. Neben der Grundfläche der Laube dürfen maximal 6% der Gartenfläche versiegelt sein.

§ 4

Allgemeine Ordnung

Die Pächter, ihre Angehörigen und Gäste haben alles zu vermeiden was geeignet ist die Ruhe, die Ordnung, den Frieden und/oder das Gemeinschaftsleben in der KGA Gartenfreunde Nordend e.V. zu beeinträchtigen und/oder zu stören.

Ausgehend von den allgemeinen Bestimmungen der Lärmschutzverordnung, von der allgemeinen Gartenordnung des Bezirksverbandes der Kleingärtner Pankow e.V. abweichend, gelten auf dem gesamten Gelände der KGA Gartenfreunde Nordend e.V. folgende Ruhezeiten.

Montag bis Samstag Mittagsruhe von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und
Montag bis Samstag von 20.00 - 07.00 Uhr

An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig.

Innerhalb dieser Zeiten ist das Benutzen von motorgetriebenen Arbeitsmaschinen nicht gestattet. Auch die anderweitige Verursachung von Lärmgeräuschen ist zu unterlassen.

Durch private Feierlichkeiten verursachter Lärm ist so gering wie möglich zu halten und mit der betroffenen Nachbarschaft abzustimmen.

Ansonsten gelten auch hier die Bestimmungen der Lärmschutzverordnung. Das Verbrennen von Gartenabfällen ist verboten

Die – auch nicht nur eine vorübergehende – Haltung von Großvieh sowie Katzen ist aus Gründen des Vogelschutzes im Kleingarten nicht gestattet.

Kleintiere sind so zu halten, dass sie nicht lästig werden und auch keinen Schaden in Nachbargärten anrichten können.

Eine gewerbliche Tierhaltung ist unzulässig.

Hunde sind auf dem Mittelweg und auf anderen Gemeinschaftsflächen der KGA Gartenfreunde Nordend e.V. an der Leine zu führen. Der Maulkorbzwang gilt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Die Hunde sind grundsätzlich so zu halten, dass die Ruhe nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Verunreinigungen auf dem Mittelweg oder anderen Gemeinschaftsflächen sind zu entfernen.

Das Befahren des Mittelwegs (Vereinsweg) mit KFZ ist nur den Pächtern der Parzellen 2 bis 42 sowie auf Grund einer Ausnahmegenehmigung, welche ausschließlich durch den Vorstand der KGA Gartenfreunde Nordend e.V. erteilt werden kann, zum Zwecke des Be- und Entladens gestattet.

Es ist grundsätzlich in Schrittgeschwindigkeit (5km/h) zu fahren.

Unter den Begriff Kfz fallen alle motorgetriebenen Fahrzeuge.

Das Parken im Bereich des Vereinswegs ist nicht gestattet.

Das Befahren des Vereinsweges mit Fahrrädern ist in Schrittgeschwindigkeit gestattet.

Dabei ist ganz besondere Rücksicht auf Fußgänger und spielende Kinder zu nehmen.

Ihnen ist in jedem Fall Vorrang zu gewähren, gegebenenfalls ist anzuhalten.

Es ist unbedingt damit zu rechnen, dass Personen plötzlich aus Grundstücken auf den Vereinsweg heraustreten.

§ 5

Sonstiges

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die des Beratungsausschusses des Vorstandes üben auf dem Gelände der KGA Gartenfreunde Nordend e.V. Hausrecht aus und sind befugt Forderungen zu stellen, die der Einhaltung der Normen dieser Vereinsordnung dienen.

Die Bestimmungen dieser Vereinsordnung gelten für jede Person, die sich auf dem Gelände der KGA Gartenfreunde Nordend e.V. aufhält.

Über alle anderen in dieser Vereinsordnung nicht geregelten Umstände bzw. Sachverhalte, die das Gemeinschaftsleben auf dem Gelände der KGA Gartenfreunde Nordend e.V. betreffen, entscheidet der Vorstand.

Grobe Verstöße gegen diese Vereinsordnung stellen Pflichtverletzungen entsprechend der Bestimmungen der §§ 8,9 und 10 des Bundeskleingartengesetzes (BKleing) dar und werden entsprechend gewertet.

Weitergehende Normen ergeben sich aus der allgemeinen Gartenordnung des Bezirksverbandes der Kleingärtner Pankow e.V. und gelten entsprechend.

Diese Vereinsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung der KGA Gartenfreunde Nordend e.V. vom 11. Juni 2005, mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Änderung in §4 tritt mit Beschluss der MV vom 10.04.2010 sofort in Kraft.